

Hier geht es also um die kirchliche Verfassungsgeschichte in Messina¹⁵¹. Im August 1172 entscheidet der Bischof Richard von Anglona den Streit um den Besitz einer Kirche, der zwischen Carbone und S. Angelo di Raparo entstanden war. Der Bischof war durch königliches Mandat mit der Prozeßführung beauftragt worden¹⁵². Vor Februar 1174 hat Wilhelm II. in dem großen Zehntstreit zwischen dem lateinischen Abt von Nardò und dem zuständigen Diözesanbischof von Gallipoli, der ein Grieche war, sich ebenfalls zu beteiligen versucht, denn er erteilte den bereits von Papst Alexander III. delegierten Richtern, dem Erzbischof Bertrand von Trani und dem Abt Palmerius von S. Stefano di Monopoli, auch seinerseits ein Mandat zur Untersuchung der Angelegenheit. Mir scheint dies ein Versuch zu sein, einer ungehemmten Entwicklung der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit trotz der Vereinbarungen von Benevent, die dies für das unteritalienische Festland ja zuließen, entgegenzuwirken. Im Laufe des Verfahrens bedient sich der Bischof auch königlicher Mandate, echter und falscher, zur Prozeßverschleppung¹⁵³!

Höchst interessant ist der Fall des Elekten Maraldus von Minervino, der sich leider nicht genauer als 1171 bis 1178 datieren läßt. Hier untersucht der Erzbischof Rainald von Bari gemeinsam mit fünf weiteren apulischen Bischöfen – Johannes von Bitonto, Leo von Bitetto, Berto von Giovinazzo, Arpino von Polignano und Donatus von Lavello – die Anklage zweier Mitglieder des Kapitels von Minervino gegen den Elekten wegen simonistischer Praktiken bei seiner Wahl. Wie die Untersuchung ergibt, ging es um eine Art Wahlkapitulation, nämlich Verringerung der Mitgliederzahl, die von einigen Mitgliedern des Wahlgremiums verlangt und von Maraldus zugestanden worden war. In Gang kommt das Verfahren auf ausdrückliches Mandat des Königs, was um so interessanter ist, weil Rainald zu denjenigen Kardinaldiakonen gehört, die von Alexander III. auf süditalienischen Bischofsstühlen eingesetzt wurden¹⁵⁴. Die Entscheidung sollte allerdings nach kanonischem Recht gefällt werden. Dem Angeklagten werden zahlreiche Terminverschiebungen zugestanden, bis die Kläger

¹⁵¹) Garufi, Documenti inediti (wie Anm. 103) S. 103 ff. zu 1168 Juli. Kamp, Kirche und Monarchie (wie Anm. 39) S. 940 hat als Jahr 1172 vorgeschlagen. Der Hof ist im März 1172 in Messina belegt: B. 181 a.

¹⁵²) Enz. 97*.

¹⁵³) Die Sentenz ed. W. Holtzmann, Aus der Geschichte von Nardò in der normannischen und staufischen Zeit, Nachrichten Göttingen 1960, S. 72 ff.

¹⁵⁴) W. Holtzmann, Das Register (wie Anm. 112) S. 31; Klaus Ganser, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (1963) S. 118 f.